

Leistungsnachweis
CAS Kinderschutz 2019/2020

**Das dreidimensionale Handlungsmodell
Umsetzung an einem Praxisbeispiel**

**Beobachten, Festhalten und Reflektieren
von Interventionen**

„Wir brauchen unsere Kinder nicht erziehen, sie machen uns sowieso alles nach“
Karl Valentin (1882 - 1948)

Christof Bläsi
christof.blaesi@chblaw.ch

Von diesem Leistungsnachweis wurde am 17.12.2019 eine elektronische Fassung (PDF-Dokument) bei der Hochschule Luzern eingereicht.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors. Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Weiterbildung der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einleitung	3
2. Praxisbeispiel	4
2.1. Ausgangslage	4
2.2. Fallverlauf	6
2.3. Auftrag und Problembeschrieb	8
2.3.1. Auftrag	8
2.3.2. Problembeschrieb	8
3. Das dreidimensionale Handlungsmodell.....	8
3.1. Rechtliche Grundlagen	8
3.2. Theoriebezug.....	9
3.3. Praxisbezug.....	11
4. Handlungsziele und Prozesshandlungen.....	12
4.1. Zusammenarbeit mit Abklärung.....	12
4.1.1. Situationserfassung	13
4.1.2. Handlungsziel	13
4.1.3. Prozesshandlungen	13
4.1.4. Evaluation.....	14
4.2. Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen.....	15
4.2.1. Situationserfassung	15
4.2.2. Handlungsziel	15
4.2.3. Prozesshandlungen	15
4.2.3.1. Zusammenarbeit mit Beistandsperson	15
4.2.3.2. Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen.....	16
4.2.4. Evaluation.....	17
5. Fazit	17
6. Persönliche Reflektion	18
Darstellungsverzeichnis.....	20
Literaturverzeichnis.....	20

Vorwort

Diese Arbeit¹ (Leistungsnachweis; LNW) ist für den Autor eine Auseinandersetzung mit dem dreidimensionalen Handlungsmodell der Kindesvertretung². Bevor der Autor von Dezember 2017 bis August 2019 bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Rheintal als Behördenmitglied Fachrichtung Kinderschutz verfahrensleitend tätig war, hatte er seine Arbeit als Kindesvertreter³ hauptsächlich auf die Ermittlung und Weitergabe des Kindeswillens ausgerichtet. Dies entspricht der Haltung des Vereins „Kinderanwaltschaft Schweiz“ (KiAn). Auf der Homepage von KiAn⁴ wird festgehalten, dass Kinderanwältinnen und Kinderanwälte die Aufgabe haben, das Kind mit seinem Willen in rechtlichen Fragen zu vertreten.

Während der Arbeit des Autors als Behördenmitglied stellte er fest, dass die beteiligten Fachpersonen (Behördenmitglieder, Beistandspersonen, Familienbegleitung etc.) zwar den Fokus auf die Kinder haben. Es ist jedoch nicht die Aufgabe (und entspricht daher nicht der entsprechenden Rolle) der einzelnen Fachperson, auch „vom Kind her zu denken“. In den verschiedenen Fallverläufen, die der Autor als verfahrensleitendes Behördenmitglied betreuen durfte, waren die Fachpersonen immer um das Kindeswohl bemüht. Für die wirkliche Ermittlung des Kindeswillens fehlten jedoch oft die zeitlichen und teilweise auch die fachlichen Ressourcen. Die Einsetzung einer Kindesvertretung scheiterte oft an Haltung, Ressourcen und Know-how.

Nach der Rückkehr in die Advokatur im September 2019 hat der Autor sich daher zum Ziel gesetzt, seine Arbeit als Kindesvertreter stark nach dem dreidimensionalen Handlungsmodell (KOKES Praxisanleitung, Rz. 7.60f.) auszurichten. In der aktuellen Arbeit als Kindesvertreter stellt der Autor fest, dass die Arbeit mit dem dreidimensionalen Handlungsmodell eine permanente, sich immer wieder ändernde und an den Fallverlauf anzupassende Aufgabe ist. Es braucht die ständige Reflektion über den Fallverlauf und die andauernde Selbstreflektion über die eigene Arbeit. Daher stellt der vorliegende LNW eine (willkommene) Momentaufnahme dar.

1. Einleitung

Für den vorliegenden LNW wollte der Autor sich ursprünglich anhand des Falles des neunjährigen Sam⁵ mit dem dreidimensionalen Handlungsmodell auseinandersetzen. Den Eltern von Sam wurde mit Beschluss vom 15. August 2019 (superprovisorische Massnahme) der KESB⁶ das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und Sam in der Kinderstation Brüschalde, in Männedorf (Brüschalde), platziert. Dies aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten von Sam, welche mutmasslich auf die massiven Konflikte der Eltern zurückgeführt wurde. Offen war insbesondere die Frage nach dem Aufenthaltsort von Sam: Der Vater wollte Sam zu sich nach Mallorca nehmen. Da die Eltern verheiratet waren, war für eine strittige Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht das Zivilgericht

1 „Auf eine „Gender-Differenzierung der Sprache“ wurde [...] wegen der besseren Lesbarkeit weitgehend verzichtet, so dass die zumeist benutzte männliche Sprachform als geschlechtsneutral verstanden werden muss.“ Kleve, Heiko: Konstruktivismus und Soziale Arbeit; Wiesbaden 2010, 4. Auflage, S. 7.

2 Unter dem Begriff „Kindesvertretung“ wird in diesem LNW sowohl die Vertretungsbeistandschaft (gemäss Art. 306 ZGB) wie auch die Verfahrensbeistandschaft (gemäss Art. 314abis ZGB resp. Art. 299 ZPO) verstanden.

3 In diesem LNW wird der Begriff „Kindesvertreter“ als Synonym für Verfahrensbeistandschaften gemäss Art. 314abis ZGB/Art. 299 ZPO und für Vertretungsbeistandschaften gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB verwendet. Der Begriff „Kindesvertreter“ steht auch für den Begriff „Kindesverfahrensvertreter“.

4 <https://www.kinderanwaltschaft.ch/node/44>; besucht am 24.11.2019.

5 „Sam“ und später „Tom“ dienen als Ersatzbezeichnungen für die Namen der beiden Kinder.

6 Bei der Erwähnung von KESB oder Vormundschaftsbehörde wird auf die Angabe von Ort bzw. Region verzichtet.

zuständig (Art. 315b Abs. 1 Ziffer 2 ZGB). Damit war im laufenden Verfahren vor KESB nur eine einvernehmliche Regelung der strittigen Obhut unter den Kindeseltern möglich. Für den Autor als Kindesvertreter stellte sich daher die Frage, ob er vor dem Hintergrund des dreidimensionalen Handlungsmodells mediativ mit den Eltern an der Frage des künftigen Aufenthaltsortes von Sam arbeiten sollte (siehe Handlungsebene 3 „Sozialgeflechtsarbeit“ des dreidimensionalen Handlungsmodells⁷). Daher hatte der Autor diesen Fall als „Falleingabe“ in das Coaching vom 06. September 2019 gebracht.

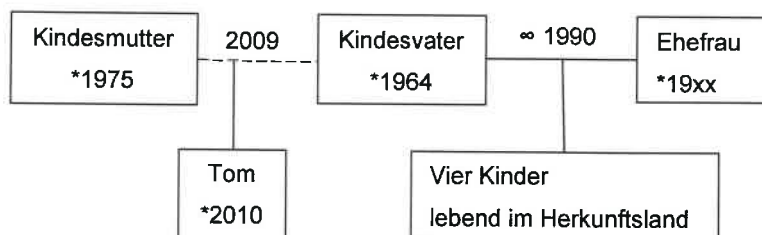
Während des Aufenthaltes von Sam in Brüschhalde, wo der Autor Sam mehrmals besuchte und Gespräche mit den Betreuungs- und Lehrpersonen sowie den Psychologinnen führte, zeigte es sich, dass Sam am Asperger-Syndrom leidet. Am Standortgespräch vom 04. November 2019 in Brüschhalde mit den Eltern, Beistandsperson, betreuenden Personen, Klinik- und Schulleitung, Psychologinnen war allen beteiligten Personen klar, dass die zu klärenden Fragen lediglich noch das richtige Schulsetting (wie bisher Montessori-Schule oder spezialisierte Schule, wie z.B. Tagesschule von Stiftung „Kind und Autismus“), die begleitende, aufsuchende Unterstützung der Mutter zu Hause und die therapeutische Begleitung von Sam betrafen. In der Folge zeigten sich die Kindeseltern in Bezug auf die zu errichtenden Kindesschutzmassnahmen einig (Stand Ende November 2019).

Der Autor hat sich daher entschieden, für den vorliegenden LNW den Fall von Tom zu nehmen. Auch bei Tom geht es um die Frage der Platzierung. Soll Tom im Kinderdörfli St. Iddenheim, in Lütisburg (Kinderdörfli), bleiben oder soll Tom in eine externe Sonderschule in der Nähe des Wohnortes seines Vaters wechseln und beim Vater wohnen. Im Fall von Tom stellen sich anhand des dreidimensionalen Handlungsmodells verschiedene Handlungspläne, die im Rahmen des LNW zu prüfen sind.

2. Praxisbeispiel

In dem folgenden Kapitel wird die Ausgangslage im Zeitpunkt der Einsetzung der Kindesvertretung (Ausgangslage) und der darauffolgende Fallverlauf beschrieben.

2.1. Ausgangslage



Darstellung 1: Genogramm.

Für das Kind Tom, geboren im Dezember 2010, hatte die Vormundschaftsbehörde am 02. Juli 2012 eine Beistandschaft errichtet, mit den Aufgaben zur Interessenwahrung im Anfechtungsprozess der Vaterschaft und beim Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater. Tom lebte bei der Mutter und besuchte ab Januar 2013 die Kinderkrippe des Kinder- und Jugendheimes Bild, in Altstätten. Anfänglich drei Halbtage und danach jeden Nachmittag. Bereits im Kurzbericht vom 19. November 2013 wurde festgehalten, dass Tom zusammen mit anderen Kindern Grenzen umgeht und die Gruppendynamik negativ beeinflusst. Am 23. April 2014 fand dann ein Gespräch bei der KESB mit den Eltern statt. Geplant war die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB. Die Mutter zeigte

⁷ Siehe Kapitel 3.1. „Theoriebezug“ des vorliegenden LNW.

jedoch keine Problemeinsicht. Für sie war ihr Sohn nicht auffälliger oder aktiver als andere Kinder in diesem Alter.

Am 06. Februar 2015 erfolgte eine Gefährdungsmeldung durch den Vater von Tom an die KESB. Dabei äusserte der Vater den Wunsch, dass er und seine Ehefrau (Stiefmutter von Tom) sich um Tom zu kümmern. Die Mutter wurde am 20. Februar 2015 dazu angehört und am 18. Mai 2015 erteilte die KESB einen Auftrag zur Sozialabklärung. Der Abklärungsbericht lag am 12. Oktober 2015 vor. Darin wurde ein auffälliges Verhalten von Tom nicht thematisiert. Die Abklärung empfahl, die Obhut bei der Mutter zu belassen und eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB zu errichten, mit der Aufgabe der Überwachung des persönlichen Verkehrs von Tom zum Vater. Weiter sei eine sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) zu installieren. Am 20. November 2015 fand bei der KESB die Berichtseröffnung mit beiden Eltern statt. Den Eltern wurde eröffnet, dass die KESB die Errichtung einer Beistandschaft plane. Mit Beschluss vom 17. Februar 2016 errichtete die KESB eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Aufgrund der damaligen Lebenssituation der Familie und des Umstandes, dass die Mutter bei ihren Eltern lebte und damit in einem Umfeld, welches wenig Veränderungsbereitschaft und Akzeptanz für Massnahmen zeigte, wurde auf die Errichtung einer SPF verzichtet.

Der schulpyschologische Dienst (SPD) beschrieb im Bericht von 05. Juli 2016 das auffällige Verhalten von Tom im Kindergarten (Unruhe, Unkonzentriertheit, Störungen des Unterrichtes, Aggressionen, Verweigerung) und empfahl pro Woche zwei Lektionen Förderunterricht. Die Beistandsperson stellte im Zwischenbericht vom 23. März 2017 bei der KESB Antrag auf Überprüfung der Erziehungsfähigkeit der Mutter. Im Bericht vom 26. April 2017 von SPD wurde festgehalten, dass Tom in der Schule untragbar geworden sei und eine Sonderbeschulung geprüft werde. Mit superprovisorischer Anordnung vom 22. Mai 2017 der KESB wurde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und Tom für die Dauer der Abklärung vorübergehend in einer Pflegefamilie platziert. Die KESB erteilte gleichzeitig einen zweiten Auftrag zur interventionsorientierten Sozialabklärung.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 beantragte der SPD für Tom die Sonderbeschulung in einer Schule für Kinder mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten. Mit Verfügung vom 07. Juli 2017 verfügte der Primarschulrat die Sonderbeschulung von Tom im Kinderdörfli. Mit Schreiben vom 20. Juli 2017 stellte der Vater den Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge.

Der zweite Abklärungsbericht vom 25. Juli 2017 hielt fest, dass es sich bei Tom um ein emotional vernachlässigtes Kind mit teils massiven Verhaltensauffälligkeiten handle, welches sich ausserdem in einem enormen Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern befinde. Tom lebe in einem eng in sich geschlossenen Familiensystem einer Multiproblemfamilie mit wenigen Kontakten nach aussen. Die Abklärung empfahl die Aufrechterhaltung des Entzuges des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und die Platzierung von Tom im Kinderdörfli sowie die entsprechende Gestaltung der Besuchskontakte zu beiden Eltern. Am 15. August 2017 trat Tom in das Kinderdörfli ein.

Mit Beschluss vom 02. Oktober 2017 wurde der Antrag des Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge gutgeheissen, der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes bestätigt, den Eltern die Weisung zur Mitarbeit bei der aktivierenden Unterstützung im Rahmen einer Familienbegleitung erteilt. Mit dem gleichen Beschluss wurden die Aufgaben der Beistandsperson umfassend angepasst.

Im Bericht vom 15. März 2018 hielt die Familienbegleitung fest, dass sie davon ausgehe, dass sich die Mutter aufgrund ihres psychischen Befindens nur phasenweise auf sozialarbeiterische Interventionen einlassen könne. Sie empfehle deshalb, dass die Beistandsperson abkläre, ob eine weitere Unterstützung durch eine SPF in engem Austausch mit dem kinderpsychologischen Dienst und den Eltern (mit Aufzählung von zu erfüllenden Erziehungsaufgaben) sinnvoll wäre. Mit Verfügung vom 22. Juni 2018 nahm die KESB davon Kenntnis, dass die angeordnete aktivierende Unterstützung durch die Abklärungsperson beendet sei.

Mit amtsärztlicher Verfügung vom 08. September 2019 (fürsorgerische Unterbringung) wurde Tom durch die Kantonspolizei in die Klinik Sonnenhof, in Gantererschwil (Klinik), gebracht. Dies aufgrund fremd- und selbstgefährdenden Verhaltens von Tom im Kinderdörfli. Der Aufenthalt von Tom in der Klinik dauerte bis zum 28. September 2019.

Mit Schreiben vom 19. September 2019 erteilte die KESB den Auftrag zu einer Sozialabklärung, u.a. mit dem Auftrag der Prüfung, ob die Umplatzierung von Tom zum Vater ein taugliches Mittel sei, um der Gefährdung von Tom zu begegnen. Der Bericht sei bis zum 31. Januar 2020 zu erstellen.

Mit Beschluss vom 23. September 2019 wurde der Verfasser als Kindesvertreter gemäss Art. 314a^{bis} ZGB für Tom eingesetzt.

2.2. Fallverlauf

Nach dem ersten Aktenstudium hatte der Autor am 27. September 2019 einen ersten telefonischen Kontakt mit der Abklärung. Die Koordinatorin teilte mit, dass die Abklärung erst nach den Herbstferien starten werde. Die Abklärung wünschte erst ein Gespräch mit dem Autor, nachdem diese die ersten Abklärungen bereits gemacht hat. Ein Gespräch zu einem früheren Zeitpunkt sei wenig zielführend. Daher wurde nach längerem Mailverkehr ein erster Besprechungstermin provisorisch auf den 07. November 2019 festgelegt.

Am 30. September 2019 konnte der Autor bei der KESB zum ersten Mal mit Tom allein reden. Dabei äusserte er seinen Willen ganz klar: Er wolle bei seinem Vater leben und wenn möglich auch in der Region zur Schule gehen. Danach ging Tom mit seinem Vater in die Herbstferien in das Herkunftsland des Vaters. Am 21. Oktober 2019 kehrte Tom in das Kinderdörfli zurück.

Aufgrund des Aktenstudiums waren dem Autor verschiedene bisherige Verfahrensschritte unklar, sodass er mit der Beistandsperson ein Gespräch vereinbarte. Dieses fand am 04. Oktober 2019 statt. Dabei ging es in erster Linie um ein Abgleichen der Fallkenntnisse (beteiligte Personen und Fallverlauf). Die Beistandsperson äusserte sich dabei dahingehend, dass sie nun zunächst das Ergebnis der Abklärung abwarte. Der Autor konnte jedoch verschiedene Aktenstücke abgleichen. Dabei erfuhr er, dass Tom bereits vom 18. Dezember 2018 bis zum 03. August 2019 in der Klinik war. Dieser Bericht (sowie der Bericht vom Aufenthalt vom 08. September 2019 bis zum 28. September 2019 in der Klinik) war bei allen involvierten Fachstellen noch ausstehend, so dass der Autor diese Berichte schriftlich anforderte. Ebenfalls hatte der Autor schriftlich den Bericht von den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten St.Gallen, Regionalstelle Wil SG (KJPD), angefordert. Tom hatte im Kinderdörfli eine wöchentliche Psychotherapie durch das KJPD.

Am 14. Oktober 2019 versandte der Autor einen ersten Zwischenbericht an die KESB, worin er die bisherigen Arbeiten festhielt und die weiteren Schritte darlegte: Gespräch mit Fachpersonen Kinderdörfli und Einzelgespräch mit Tom im Kinderdörfli, Gespräche mit Vater und mit Mutter (mit Begleitung, entweder Abklärung oder Beistandsperson), Aufbereitung der verschiedenen Berichte von Klinik und KJPD, sobald diese eingehen, und Klärung der weiteren Beschulung von Tom, zusammen mit Kinderdörfli und SPD.

Am 23. Oktober 2019 gingen die beiden Berichte der Klinik ein. Im Bericht über den ersten langen Aufenthalt vom 18. Dezember 2018 bis zum 03. August 2019 wird festgehalten, dass bei Tom eine reaktive Bindungsstörung und eine hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens vorliege. Es wurde die Rückkehr ins Kinderdörfli und die Wiederaufnahme der ambulanten psychotherapeutischen Begleitung durch KJPD empfohlen. Im Bericht über den zweiten Aufenthalt vom 08. September 2019 bis zum 28. September 2019 wurden bei Tom Unsicherheiten in der zwischenmenschlichen Interaktion sowie unruhiges, unaufmerksames und impulsives Verhalten bei einer dysfunktionalen Emotionsregulation festgestellt. Empfohlen wurde eine Reevaluation der Platzierung im Kinderdörfli.

Am 24. Oktober 2019 hatte der Autor im Kinderdörfli ein Gespräch mit der sozialpädagogischen Leitung, der Bezugsperson der Wohngruppe und der Lehrperson von Tom.

Dabei zeigte sich, dass das Verhalten von Tom und die Zusammenarbeit mit Tom immer eine Gratwanderung ist. Für Tom sei jeder Tag ein Kampf. Er brauche Stabilität, da er unter Druck sehr schnell und unvorhergesehen in Stress gerate. Dann könne die Situation aus dem Nichts eskalieren. Ein grosses Problem sei die Zusammenarbeit mit dem Vater, da dieser den Aufenthalt seines Sohnes im Kinderdörfli nicht vollständig unterstütze. Im anschliessenden Gespräch mit Tom zeigte sich dieser dem Autor gegenüber sehr gesprächig. Er war zufrieden und erzählte von seinen tollen Ferien mit dem Vater und seinen (Halb-)Brüdern im Heimatland seines Vaters.

Am 06. November 2019 fand das Gespräch mit der Therapeutin KJPD von Tom statt. Dabei wurde einerseits festgehalten, dass Tom auf eine Institution angewiesen sei, die eine wiederholte Einweisung in die Klinik nicht mehr notwendig mache, und andererseits, dass unter dem Aspekt der Bindung ein Belassen von Tom im Kinderdörfli zu überlegen sei. Dort habe er zwar nicht eine Kontinuität unter den Mitbewohnern, jedoch unter den betreuenden Personen.

Am 07. November 2019 fand das Gespräch mit den Personen der Abklärung statt. Diese hatte bisher Gespräche mit dem Kinderdörfli und der Klinik geführt sowie den Vater zu Hause besucht. Die abklärende Person stellte fest, dass sich die Situation mit Tom im Kinderdörfli in den letzten Tagen verschlechtert habe und daher zu überlegen sei, ob Tom kurzfristig beim Vater zu platzieren sei. Vielleicht würden dann Tom wie auch der Vater feststellen, dass ein Zusammenleben nicht möglich sei. Dadurch könnte man das Commitment des Vaters zu einem Aufenthalt von Tom in einer Institution gewinnen.

In den Mail-Korrespondenzen vom 08. November 2019 mit dem Kinderdörfli stellte die sozialpädagogische Leitung fest, dass sich die Situation in den letzten Tagen nicht verschlechtert habe, jedoch die tägliche Arbeit mit Tom nach wie vor ein Drahtseilakt sei. Die Arbeit mit Tom sei und bleibe für alle beteiligten Fachpersonen eine echte Herausforderung, weil nicht einschätzbar sei, auf welche Seite das Verhalten von Tom in den nächsten Minuten gerade kippe.

In den Mail-Korrespondenzen vom 18./19. November 2019 mit dem Kinderdörfli zeigte sich einerseits das erneute auffällige Verhalten von Tom nach der Rückkehr von einem Besuchswochenende beim Vater, andererseits auch die Bemühungen von Tom in der Wohngruppe und in der Schule um gutes Verhalten.

Am 22. November 2019 hatte der Autor ein Gespräch mit der Beistandsperson. Dabei zeigte sich, dass der Vater aufgrund seiner angespannten finanziellen Situation stark unter Druck steht. Die Fahrten ins Kinderdörfli seien für den Vater schwierig, da teuer. Weiter ergab sich aus dem Gespräch, dass insbesondere die Frage des kindgerechten Umganges des Vaters mit Tom zu Hause durch die Abklärung genau geklärt werden müsse (Umgang mit gewalttätigen Computerspielen).

Am 25. November 2019 hatte der Autor einen Telefonanruf vom sozialpädagogischen Leiter des Kinderdörfli. Er berichtete von erneutem auffälligem Verhalten von Tom nach der Rückkehr von Tom aus dem Besuchswochenende beim Vater.

Am 25. November 2019 hatte der Autor ein Gespräch mit der Person, welche die frühere Abklärung und die Familienbegleitung durchgeführt hatte. Dabei erfuhr der Autor neue Einzelheiten aus der Familiengeschichte sowie wertvolle Hinweise auf abzuklärende Fragen und auf mögliche Interventionen.

In der Folge erhielt der Autor verschiedene Rückmeldungen vom Kinderdörfli (Telefonanruf vom 25. November 2019 vom sozialpädagogischen Leiter) und E-Mails vom 27. November 2019 von der Wohngruppe. Dabei ging es um wiederholtes auffälliges Verhalten von Tom in der Wohngruppe und im Schulunterricht, vor allem nach der Rückkehr von Tom aus den Wochenenden beim Vater.

Der Fall geht selbstverständlich noch weiter. Die Falldarstellung wird jedoch an dieser Stelle beendet (Sachverhalt bis 30. November 2019), um anhand der bisherigen Sachverhaltsdarstellung das dreidimensionale Handlungsmodell zu beschreiben (Kapital 3). Anschliessend werden die Handlungsziele und Prozesshandlungen dargestellt (Kapital 4).

Der LNW schliesst mit einem Fazit zum Fall (Kapital 5) und einer persönlichen Reflektion über die Arbeit als Kindesvertreter (Kapital 6).

2.3. Auftrag und Problembeschrieb

Im nachfolgenden Abschnitt wird der Auftrag des Kindesvertreters gemäss Verfügung der KESB dargestellt sowie der aus dem Fallverlauf abgeleiteten Problembeschrieb.

2.3.1. Auftrag

Gemäss Verfügung vom 23. September 2019 der KESB ist der Autor als eingesetzter Kindesvertreter nach Art. 314a^{bis} ZGB beauftragt, „die Interessen von Tom im Verfahren betreffend Überprüfung der Kindesschutzmassnahmen sowie den damit in Zusammenhang stehenden allfälligen weiteren Verfahren fürsorglich und rechtlich zu vertreten.“

2.3.2. Problembeschrieb

Vorliegend zeigen sich – nach heutigem Kenntnisstand – für den Autor zwei relevante Themen. Es sind dies:

- Ermittlung des Kindeswillens⁸ und Umsetzung des Kindeswillens in eine resilienzfördernde Intervention.
Gemäss BGE 142 III 162, Erw. 5.2.2, hat der Kindesvertreter „nicht in erster Linie subjektive Standpunkte zu vertreten, sondern das objektivierte Kindeswohl zu ermitteln und zu dessen Verwirklichung beizutragen“. Eine im eigentlichen Sinne anwaltliche auf den subjektiven Standpunkt des vertretenen Kindes fokussierte Tätigkeit sei nicht angezeigt (BGer-Urteil 5A_894/2015 vom 16.03.2016, Erw. 4.1).
- Zusammenarbeit mit den involvierten Fachpersonen.
Hier ist die gegenseitige Rollenklärung und Abgrenzung von Wichtigkeit, besonders in Bezug auf die von der KESB ebenfalls beauftragte Sozialabklärung und in Bezug auf die Aufgaben der Beistandsperson.

3. Das dreidimensionale Handlungsmodell

In diesem Kapitel wird der theoretische Hintergrund des dreidimensionalen Handlungsmodell⁹ beschrieben sowie einen Bezug zur Praxis gemacht, indem die Aufgaben der Kindesvertretung, welche sich aus dem Handlungsmodell herleiten, aufgezählt werden.

3.1. Rechtliche Grundlagen

In der Kernvorschrift von Art. 12 UN-KRK¹⁰ wird das Recht auf Anhörung und Partizipation festgeschrieben. Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend des Alters und der Reife des Kindes berücksichtigt werden. Die Partizipation des Kindes ist ein Kinderrecht und gleichzeitig eines der Grundprinzipien der UN-KRK. Die UN-KRK anerkennt das Kind als Rechtssubjekt: Jedes Kind hat ein Recht darauf, ernst genommen und respektiert zu werden. Dabei ist die Information die Voraussetzung von Partizipation.

Das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (25. Januar 1996, Artikel 10) hält in Absatz 1 fest: In einem ein Kind berührenden Verfahren vor einer

8 Tom äussert seinen Kindeswillen klar.

9 Im Folgenden wird für den Begriff „dreidimensionales Handlungsmodell“ der Einfachheit halber die Abkürzung „Handlungsmodell“ verwendet.

10 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107); abgekürzt: UN-KRK.

Justizbehörde hat der Vertreter, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes widersprechen würde:

- a) dem Kind, wenn es nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständlich angesehen wird, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen;
- b) dem Kind, wenn es nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständlich angesehen wird, Erläuterungen zu den möglichen Folgen einer Berücksichtigung seiner Meinung und zu den möglichen Folgen einer Handlung des Vertreters zu geben;
- c) die Meinung des Kindes festzustellen und der Justizbehörde diese Meinung vorzutragen.

3.2. Theoriebezug

In ihrem Aufsatz mit dem Titel „Das advokatorische Dilemma der Kindesinteressenvertretung – ein dreidimensionales Handlungsmodell“ beschreibt HEIKE SCHULZE die „Klemme“ zwischen (1) Kontrolle und Verantwortung und (2) psychosozialer Unterstützung und (3) Sicherung der Entwicklungschancen des Kindes mit den Eltern und dem Umfeld (Schulze, 2008, S. 95). SCHULZE beschreibt zwei miteinander verbundene Spannungsfelder, mit denen sich familien- und kinderrechtliche Überlegungen und Interventionen auseinandersetzen müssen:

- Mit dem Begriff „advokatorisches Dilemma“ wird die Angewiesenheit des Kindes auf verbindliche Beziehungen auf der einen Seite („Verwiesenheit“) sowie seinem Subjektstatus ab Geburt und seiner wachsenden Kompetenz, autonom von seinen Bezugspersonen zu handeln („Selbstbestimmung“), auf der anderen Seite umschrieben.

Dieser Ansatz muss in jedem Fall auf die Kindesvertretung übertragen werden. Da Kindesinteressen - neben der Berücksichtigung der „basic needs“¹¹ - durch die spannungsreiche Bipolarität von Autonomie und familialer Verwiesenheit geprägt sind, muss sich eine verfahrensrechtliche Kindesvertretung ebenfalls um die entsprechende Berücksichtigung von Entwicklungsbedürfnissen, kindlichen Selbstbestimmungs- und Bindungsaspekten bemühen (Schulze, 2008, S. 95).

- Ein zweites (mit dem ersten zusammenhängendes) Spannungsfeld bezeichnet SCHULZE als „konstitutionelle Polarität familienrechtlicher Interventionen“. Zur Sicherung der Entwicklungschancen des Kindes ist der Staat als Kontrollinstanz und subsidiär zu den Inhabern der elterlichen Sorge in der Verantwortung. Gleichzeitig ist die Wahrung der Kindesinteressen – ausser in extremen Fällen von Kindesmisshandlung – von staatlicher Seite nicht ohne Kooperation der Eltern, sondern nur mit ihnen zusammen zu gewährleisten. Deshalb ist zur Wahrung des Kindeswohls neben rechtlichen Leitplanken und Vorgaben meist auch der Einsatz mediativer, beraterischer Elemente angezeigt.¹²

Davon ausgehend hat SCHULZE in ihren empirischen Daten für die Kindesvertretung nicht ein streng juristisches, sondern ein psychosozial-pädagogisch erweitertes Rollenverständnis gefunden (Schulze, 2008, S. 98) und hat ein dreistufiges Handlungsmodell entwickelt. In der Kindesvertretung werden je nach Einzelfall bestimmte Ziele verfolgt und Handlungsstrategien angewandt.

¹¹ Das Kindeswohl umfasst gemäss UN-KRK mindestens sechs „basic needs“: Ernährung und Versorgung, Erhaltung der Gesundheit, Schutz vor Gefahren, Zuwendung und Liebe, Stabile Bindung, Vermittlung von Wissen und Erfahrung.

¹² Kindzentrierte friedensstiftende Intervention in das Familiensystem (Schulze, 2008, S. 94).

Diese lassen sich drei Komplexen zuordnen, die man sich als aufeinander aufbauende Handlungsebenen vorstellen kann (Schulze, 2008, S. 98):

- ③ Sozialgeflechtsarbeit
Zielgruppe dieser Arbeit sind hier insbesondere die am Konflikt beteiligten Elternteile. Sie sollen im Rahmen von Gesprächen für die Situation des Kindes sensibilisiert werden. Dazu will die Kindesvertretung Perspektivenwechsel anregen und gegebenenfalls zwischen den Konfliktparteien vermitteln. Diese Handlungskategorie stellt eine innerfamiliäre Intervention dar.
- ② Aufdecken der Fallkonstellation
Die Handlungsebene ② umfasst auch weiterführende Sachverhaltsermittlungen im Umfeld des Kindes, wie Gespräche mit Bezugs- und Betreuungspersonen. Damit soll zum einen der Willensbildungsprozess nachvollziehbar werden und zum anderen dienen diese dazu, die Kindeswohlaspekte zu beleuchten und abzuwägen. Adressat ist hier primär Behörde/Gericht. Die Bezugspersonen fungieren als Informanten.
- ① Anwaltliche Vertretung des Kindes
Als grundlegende Aufgabe gilt es in Handlungsebene ①, den Willen des Kindes zu ermitteln und in das Verfahrenssystem einzubringen.

Der Handlungsschwerpunkt einer Kindesvertretung ist – je nach Fall – unterschiedlich. Es geht vor allem darum, das Kind dabei zu unterstützen, die eigenen subjektiven Bedürfnisse, die eigenen Wünsche erst einmal heraus zu finden (Handlungsebene ①). In anderen Fällen liegt der Schwerpunkt darauf, Gericht/Behörde die Situation des Kindes so authentisch wie möglich zu schildern, damit ihm der gebührende Platz als „Subjekt des Verfahrens“ eingeräumt und die Individualgerechtigkeit gesichert werden kann (Handlungsebene ②). In einzelnen Fällen, wenn z.B. das Kind seine Interessen im Verfahren selbst einbringen kann, kann es wichtig sein, die Eltern für die Perspektive des Kindes zu sensibilisieren und die familiäre Befriedung zu fördern. In solchen Fällen kann die „Sozialgeflechtsarbeit“ zur nachhaltigen Lösung des Konfliktes führen (Handlungsebene ③) (Schulze, 2008, S. 99). Zusammenfassend hält SCHULZE fest: Die Vertretung von Kindesinteressen erfordert neben der Wahrung der „basic needs“ sowohl die Stärkung der Selbstbestimmung des Kindes als auch die Berücksichtigung der familialen Verwiesenheit. Im Verfahren sollen kindeswohlförderliche Veränderungsprozesse bei den Eltern teile angeregt werden. Entsprechend kann sich eine Kindesvertretung nicht auf juristische Vertretungsaspekte beschränken, sondern beinhaltet auch psychosozialmediative Elemente (Schulze, 2008, S. 100).

KOKES hat in ihrer Praxisanleitung Kindesschutzrecht die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 143 III 153) und das Handlungsmodell von SCHULZE aufgenommen. KOKES ist der Meinung, dass das Handlungsmodell dem „Grundanliegen der Verfahrensbeistandschaft“ nahekommt (KOKES Praxisanleitung, Rz. 7.59). Dieses Modell baut auf den drei Handlungsebenen (KOKES Praxisanleitung, Rz. 7.60f.):

- (1) Aufdecken der Fallkonstellation
Umfassendes elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation des Kindes (örtlich, häuslich, schulisch, Interaktion zwischen Eltern und Kind sowie Geschwistern etc.): Abklärung, Situationsanalyse, Kenntnis der Sachlage etc. (KOKES Praxisanleitung, Rz. 7.61)
- (2) Anwaltliche Vertretung des Kindes
Sorgfältige Ermittlung des Willens des Kindes und Findung einer kindgerechten Perspektive, beides ist dann in den Kontext zum Kindeswohl zu stellen (KOKES Praxisanleitung, Rz. 7.61)
- (3) Sozialgeflechtsarbeit
Innerfamiliäre Interventionen, Sensibilisierung der Eltern für die Lage des Kindes. Dabei stehen beratende und mediative Aspekte im Vordergrund. Als friedensstif-

tende Verfahrensinterventionen sind sie unmittelbar auf die Lebenswelt der Kinder gerichtet (KOKES Praxisanleitung, Rz. 7.61).

3.3. Praxisbezug

Basierend auf dem Handlungsmodell lassen sich die folgenden Aufgaben der Kindesvertretung ableiten (KOKES Praxisanleitung, Rz. 7.58 und 7.63):

- Gespräche mit dem Kind führen, dem Kind Information geben und erklären sowie Begleitung des Kindes während des Verfahrens sicherstellen (Prozessbegleitung): Gewährleistung der effektiven Partizipation des Kindes sowie Unterstützung des Kindes im Meinungsbildungsprozess)
- Gespräche mit Eltern und Dritten für ein umfassendes Verständnis der Lebenswelt des Kindes führen: Abklärung der Verhältnisse, damit eine umfassende, eltern-unabhängige und neutrale Situationseinschätzung vorgenommen werden kann.
- Mitwirken am Zustandekommen einvernehmlicher Regelungen oder Lösungen: kindzentrierte friedensstiftende Intervention (Schulze, 2008, S. 94)
- Wahrnehmung von prozessualen Rechten des Kindes (Akteneinsichtsrecht, Antragsrecht, Rechtsmittelprüfung, Monitoring und Kontrollfunktionen etc.).

Das Vorgehen nach diesem Handlungsmodell ist für das Kind¹³, das sich aufgrund einer in Frage stehenden Kindeswohlgefährdung in belastenden Lebensumständen befindet, resilienzfördernd. Das Kind kann die Erfahrung machen, dass es etwas bewirken kann (KOKES Praxisanleitung, Rz. 7.59). Die Mitsprachemöglichkeiten im Entscheidungsprozess erhöhen die wahrgenommene Fairness, selbst dann, wenn keine Kontrolle hinsichtlich des Ergebnisses der Entscheidung besteht. Die Mitsprache führt zu höherer Akzeptanz und Bindung an die Folgen der Entscheidung.

Die Möglichkeit der Partizipation des Kindes im Verfahren durch das Vorgehen der Kindesvertretung nach dem Handlungsmodell ermöglicht dem Kind ein Kohärenzerleben (Antonovsky, S. 95-100). Im salutogenetischen Modell von Antonovsky ist der Mensch aktiver Gestalter seines Lebens. Salutogenese-Konzept führt zur Definition von Basisbedürfnissen, die für eine Entwicklung erfüllt sein müssen. Antonovsky geht davon aus, dass Gesundheit und Wohlbefinden umso ausgeprägter werden, je grösser die Möglichkeiten sind, die Welt und das eigene Leben zu verstehen und zu beeinflussen (Kohärenzgefühl). Die Komponenten des Kohärenzgefühls sind: Verstehbarkeit („Ich verstehe die Welt“), Bedeutsamkeit/Sinnhaftigkeit („Das macht Sinn für mich“) und Handhabbarkeit/Bewältigbarkeit („Ich schaffe das schon“) (Antonovsky, 1997, S. 33ff.). Die Grundlagen für das Kohärenzgefühl werden in der Kindheit und Jugend angelegt (Antonovsky, 1997, S. 91-121). Für das Kind ist es eine Voraussetzung für die Stärkung seines Kohärenzgefühls, dass es Handlungsräume erlebt, in denen Einflussnahme, Mitwirkung und aktive Gestaltung möglich sind (partizipative Lebenserfahrungen; vgl. Cavicchia-Balmer, 2014, S. 25). Das Kind kann durch Partizipation in Entscheidungsprozessen die Erfahrung machen, dass es aufgrund eigener Kompetenzen Aufgaben im Leben lösen und gewünschte Ziele erreichen kann (Selbstwirksamkeit). Die Partizipation regt die Entwicklung des Kindes an und fördert diese, wenn es sich als aktiver, mitverantwortlicher, mitbeteiligter Mensch erlebt (Gerber Jenni, Regula, 2013, S. 173). In einer Welt, in der die Handlungen des Kindes ohne Bedeutung bleiben, wird es zum Objekt reduziert (Cavicchia-Balmer, 2014, S. 25). Es ist für das Kind selbst und für seinen Schutz wichtig, einen eigenen Standpunkt zu haben und äussern zu können.

¹³ Im Begriff „Kind“ oder „Kinder“ sind immer auch Jugendliche mitgemeint.
Ein Kind ist jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 1 UN-KRK).

Vor dem Hintergrund des Salutogenese-Konzeptes ist die Partizipation (Kindesanhörung und Verfahrensbeistandschaft) gerade bei Kindern wichtig, die multiplen Belastungen¹⁴ ausgesetzt sind, resp. waren.¹⁵ Hier ist die höchste Notwendigkeit der Beteiligung von Kindern gegeben. Bei Hochrisikosituationen ist systematisch auf die Sicherung der Beteiligung von Kindern zu achten.

Die Förderung und Ermöglichung der Partizipation des Kindes in Verfahren ist daher eine wichtige Aufgabe der Fachpersonen im Kinderschutz (Art. 9 Abs. 2 UN-KRK). Sie haben ihr fachkompetentes Handeln dementsprechend auszurichten. Indem die Fachpersonen Partizipation als zusätzliches und explizites Arbeitsprinzip verankern, erhält ihr Handeln für das Kind und mit ihm zusammen eine weitere Qualität. Im Kindeschutzbereich trägt Partizipation zu stabilen Lebensverhältnissen bei, indem die Kindeschutzmassnahmen besser mit den Wünschen und Bedürfnissen aller Beteiligten in Einklang gebracht werden können. Das wiederum vermindert Belastungen und Leiden des Kindes (Gerber Jenni, Regula, 2013, S. 173). KOKES hält fest, dass es für das Wohlbefinden des Kindes, welches sich in belastenden Lebensumständen befindet, für seine Gesundheit und seine gelingende Entwicklung von zentraler Bedeutung ist, wenn es die Erfahrung machen kann, selbst etwas zu bewirken (KOKES Praxisanleitung, Rz. 7.59).

Mit dem Vorgehen nach dem Handlungsmodell erhofft der Autor, dass er durch Partizipation, Akzeptanz, Achtung und Respekt des Kindes im Verfahren beim Kind die Komponente „Bedeutsamkeit“ fördern kann. So kann das Kohärenzerleben des Kindes gestärkt werden. Eine fachliche Kindesvertretung unterstützt das Kind im Rahmen seines Bewältigungsprozesses (KOKES Praxisanleitung, Rz. 7.61). Dazu muss die Situation des Kindes im Mittelpunkt des Verfahrens stehen. Sie ist Ausgangspunkt der Problemanalyse und bestimmt die Ziele des Verfahrens (Schulze, 2008, S. 97).

4. Handlungsziele und Prozesshandlungen

Die nachfolgend zu beschreibenden Interventionen werden anhand des Prozessmodells der kooperativen Prozessplanung von URSULA HOCHULI FREUND beschrieben. Dieses Vorgehen ist auch in der Fallarbeit hilfreich. Dieses Verfahren lässt sich stark verkürzt und vereinfacht wie folgt darstellen (Hochuli Freund/Stotz, 2013, S. 135ff.)

- Zuerst steht die Situationserfassung: die Situation erfassen und dann bewerten und erklären. Dabei ist innezuhalten und nicht gleich zu handeln.
- Der nächste Prozessschritt ist die Festlegung der Ziele: Ziele für das Kind und Ziele für das eigene professionelle Vorgehen.
- Danach ist auf der Grundlage einer Analyse und im Hinblick auf die Ziele die Intervention zu planen und durchzuführen.
- Als Abschluss folgt die fallbezogene Evaluation (Auswertung, Bewertung und Beurteilung) und eventuell eine Anpassung der Ziele.

Die beschriebene Prozessplanung wird im Folgenden anhand der Zusammenarbeit mit der Abklärung (Kapital 4.1.) und der Zusammenarbeit mit den weiteren Fachpersonen (Kapital 4.2.) beschrieben.

4.1. Zusammenarbeit mit Abklärung

¹⁴ Belastungssituationen, in denen sich die Kinder befinden (psychisch kranke Eltern, häufiger Wechsel des Betreuungssettings, Belastungen durch Trennungs-/Scheidungsfolgen etc.), und Kinder, die deutliche Entwicklungsrückstände oder psychopathologische Auffälligkeiten aufgrund von frühen Kindheitsbelastungen zeigen, und Kinder mit Behinderung oder schwerer Erkrankung.

¹⁵ Achtung Irrtum: Nichtanhörung schont nicht.

4.1.1. Situationserfassung

Als eines der ersten Handlungsziele hat der Autor die Zusammenarbeit mit der Abklärung gesucht. Aufgrund des klar geäußerten Kindeswillen von Tom war es dem Autor wichtig, nahe bei der Abklärung zu sein, um den Kindeswillen einzubringen. Weiter wollte der Autor das Vorgehen von Abklärung und von Kindesvertretung besprechen (Rollenklärung) und wenn nötig einzelne Abklärungsschritte eingrenzen.

4.1.2. Handlungsziel

Nach dem dreidimensionalen Handlungsmodell vorgehend wollte der Autor in Gesprächen mit Dritten, insbesondere mit der Abklärung, für ein umfassendes Verständnis der Lebenswelt von Tom werben und sicherstellen, dass der Kindeswille auch angemessen berücksichtigt wird. Weiter war es für den Autor wichtig, das Vorgehen gemeinsam abzusprechen und zu koordinieren, da der Autor auch gewisse Abklärungsarbeiten vornimmt, insbesondere bei der Aufdeckung der Fallkonstellation. Der Autor hatte auch Gespräche mit den Fachpersonen des Kinderdörfli, der Therapeutin, der Beistandsperson sowie Gespräche, soweit möglich, mit Tom und auch mit dem Schulpräsidium betreffend Sonderbeschulung geplant.

4.1.3. Prozesshandlungen

Die Abklärung hatte anfangs Oktober 2019 die Meinung vertreten, dass sie nun zunächst eigene Abklärungsarbeiten mache und daher auf ein Gespräch mit dem Autor zunächst verzichten wolle. Diese Haltung hatte den Autor dann in Bezug auf sein weiteres Vorgehen verunsichert, da er befürchtete, dass nun Abklärungsarbeiten doppelt erfolgen würden (Frage der Abgrenzung von Abklärung und Kindesvertretung) und der Kindeswille in der Abklärung nicht das notwendige Gewicht erhalten könnte.

Mit Mail vom 03. Oktober 2019 teilte der Autor der Verfahrensleitung der KESB mit, dass er aufgrund der Haltung der Abklärung nun seine eigenen Fragen in Bezug auf die Verwirklichung des Kinderwillens klären werde. Dies auf die Gefahr hin, dass gewisse Abklärungsarbeiten doppelt erfolgen könnten (auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fokuse von Abklärung und Kindesvertretung). Das Mail blieb jedoch unbeantwortet.

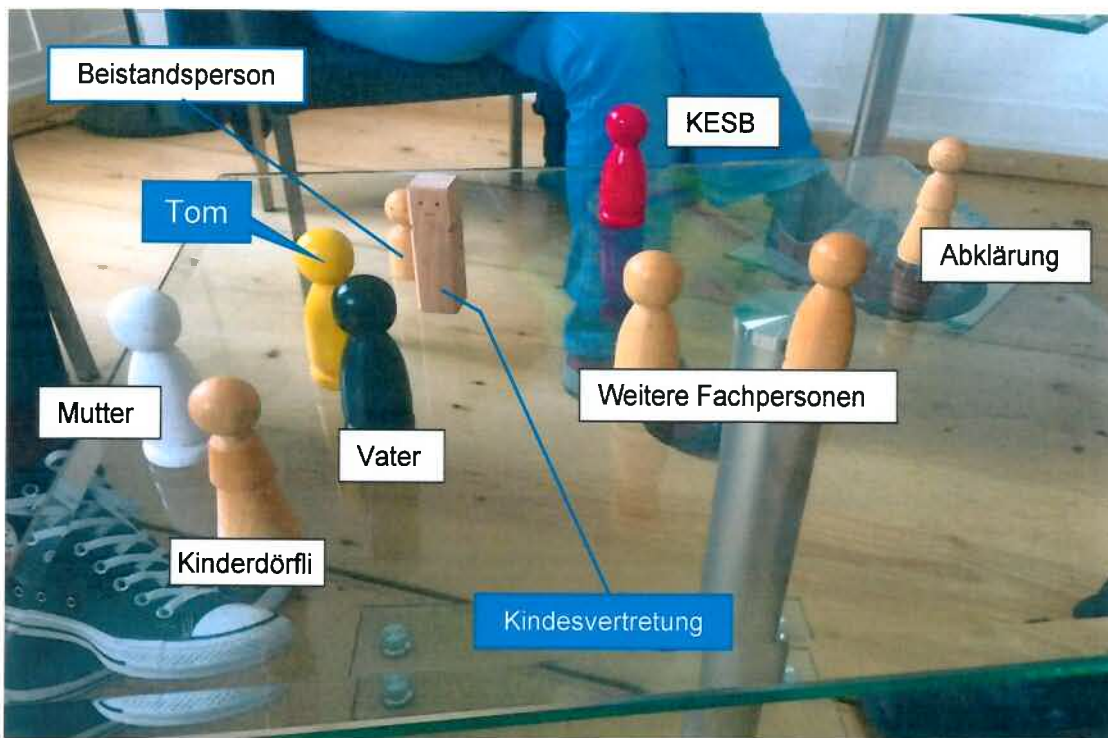
Das hinterliess beim Autor Verunsicherung in Bezug auf das weitere Vorgehen, so dass er den Supervisionstermin vom 28. Oktober 2019 bei Andreas Zürcher Sibold, Praxis Neuland, in Liestal, dazu nutzte, um den Fall im Team zu supervidieren. Dazu wurden die beteiligten Personen mittels Figuren aufgestellt und die Konstellation aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Dabei zeigte sich, dass bei der Ausgangsaufstellung die Abklärung einen sehr zentralen Platz einnahm, was die anderen aufgestellten Personen in ihrem Auftrag verunsicherte. Die Lösung zeigte sich darin, dass die Figur „Abklärung“ an den (rechten oberen) Rand der Aufstellung gestellt wurde. Sofort stellte sich bei den aufgestellten Figuren Erleichterung und Klarheit in Bezug auf die Rolle der Kindesvertretung und die involvierten Personen ein. Dieser Eindruck wurde durch die anwesenden Personen bestätigt (Andreas Zürcher Sibold, Schulsozialarbeit, Beistandsperson) bestätigt. Aus der Aufstellung hat sich ergeben, dass es für die beteiligten Personen in Ordnung ist, wenn die Abklärung von Aussen in das System hineinschaut und die anderen Fachpersonen weiter ihren Job machen sowie der Autor als Kindesvertreter mit der Beistandsperson insbesondere Rolle und Auftrag klärt. Weiter hat sich auch als Aufgabe der Kindesvertretung in diesem Fall ergeben, die Koordination zu übernehmen und für längerdauernde Konstanz im Fallverlauf zu sorgen.

Für den Autor hat die Supervision die Klarheit gegeben, sich von der Abklärung (und auch von der KESB) zu lösen, sich ganz auf Tom, sein Familiensystem und die beteiligten

weiteren Fachpersonen zu konzentrieren sowie verstärkt die Zusammenarbeit und die Koordination mit den anderen Fachpersonen zu suchen. In Bezug auf die weitere Arbeit des Autors zeigte die Aufstellung, dass es für die involvierten Personen (inklusive Tom und seine Eltern) entlastender ist, wenn der Kindesvertreter in seiner Rolle sehr klar unterwegs ist.

In der Supervision sind im Gespräch mit den Teilnehmenden die folgenden weiteren Punkte angesprochen worden:

- Der permanente Widerspruch von Kindeswille und Kindeswohl
- Die Wichtigkeit der Auftrags- und Rollenklärung der beteiligten Fachpersonen, vorliegend insbesondere zwischen Kindesvertretung, Beistandsperson und Abklärung
- Die stete Ausrichtung des Fokus auf die Bedürfnisse des Kindes („Kind stärken“, Risiko- und Schutzfaktoren)
- Die lösungs- und kompetenzorientierte Haltung der Fachperson: weniger defizitorientiert denken; nach den Stärken der Kindeseltern fragen (Kompetenzbalance, „Kompetenz-o-gramm“).



Darstellung 2: Schlussbild der Aufstellung.

4.1.4. Evaluation

Aufgrund des bisherigen Fallverlaufes und der Diskussion in der Supervision zeigte sich, dass der Autor sein bisheriges Handlungsziel anpassen musste. Der Autor entschloss sich dazu, weniger mit Abklärung zusammen zu arbeiten und daher den Abklärungsbericht abzuwarten. Der Vorteil dieser Zielanpassung bestand darin, dass keine Rollenvermischung zwischen Abklärung und Kindesvertretung, zumindest nach Aussen, mehr stattfand. Diese Klarheit war für das Familiensystem und die beteiligten Fachpersonen von Vorteil. Dadurch können sich zwei objektive, unterschiedliche Sichtweisen auf den Fall entwickeln. Weiter half diese Anpassung des Handlungszieles (abgekoppelt von der Abklärung arbeiten) dem Autor in seinem Berufsverständnis und Rollenverständnis. Daraus ergab sich für ihn eine neue Klarheit und ein Selbstbewusstsein im Vorgehen der

Kindesvertretung, auch dahingehend, dass der Autor bewusst andere Schwerpunkte setzte als Abklärung.

4.2. Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen

4.2.1. Situationserfassung

Nach der Supervision vom 28. Oktober 2019 entschloss sich der Autor, verstärkt und aktiv auf die weiteren beteiligten Fachpersonen zuzugehen. Das Aufstellungsbild hatte gezeigt, dass die Zusammenarbeit und auch die Absprache sowie Koordination mit den involvierten Fachpersonen ein zentraler Faktor für den weiteren Fallverlauf ist. Jede Fachperson hat einen anderen Fokus inne. Dabei versuchte der Autor, wenn immer möglich, mit den Fachpersonen interdisziplinär zusammen zu arbeiten (Blum/Leuthold 2016) und in den Austausch zu gehen.

4.2.2. Handlungsziel

Aus der Supervision vom 28. Oktober 2019 hatte sich klar die Zusammenarbeit mit der Beistandsperson in den Vordergrund geschoben. Der Autor suchte nun vermehrt die Zusammenarbeit mit der Beistandsperson und den involvierten Fachpersonen (Oberärztin KJPD und Kinderdörfli, frühere Familienbegleitung).

4.2.3. Prozesshandlungen

Im Folgenden wird die Zusammenarbeit des Autors mit der Beistandsperson und den weiteren Fachpersonen beschrieben.

4.2.3.1. Zusammenarbeit mit Beistandsperson

Der Autor hatte bereits im ersten Gespräch vom 04. Oktober 2019 mit der Beistandsperson erste Informationen erhalten, die er nicht aus den Akten entnehmen konnte: Tom brauche in der Schule eine intensive und enge Begleitung sowie klare Strukturen. Auf Empfehlung der Klinik würden im Moment keine Besuche bei der Mutter stattfinden. Tom brauche auch beim Vater klare Strukturen sowie die Setzung und Einhaltung von Regeln (Unterstützung in Erziehungsfragen). Der Autor geht davon aus, dass die Abklärung dieses Thema mit dem Vater zusammen bearbeiten wird (siehe Frage im Abklärungsauftrag vom 19. September 2019 der KESB).

Die Zusammenarbeit mit der Beistandsperson erachtet der Autor als besonders wichtig. Das Gespräch vom 22. November 2019 mit der Beistandsperson zeigte auf, dass ein gemeinsam festgelegtes weiteres Vorgehen wie auch die Rollenklärung vorteilhaft ist. Das weitere Vorgehen konnte abgesprochen werden. Die Beistandsperson arbeitet mit dem Kindesvater zusammen und hilft ihm, seine finanzielle Situation zu klären (Fahrtkosten zu Kinderdörfli, Unterhaltszahlungen unter den Kindeseltern). Es wurde auch die Arbeit des Autors als Kindesvertreter in diesem Fall geklärt. Die Beistandsperson erkannte, dass der Autor einen anderen Fokus als die anderen Fachpersonen, insbesondere die Abklärung, hat. Es wurde geklärt, dass der Autor unabhängig weiterarbeitet und seine eigenen Abklärungen macht. Die Beistandsperson unterstützte es, wenn verschiedene Fachpersonen ihre eigene Meinung bilden und keine gegenseitige Beeinflussung besteht (siehe dazu auch: Leuthold/Schweighauser, 2016, S. 463ff.).

Mit der Beistandsperson wurden die folgenden Themen besprochen:

- Wenn es die Idee der Abklärung sei, dass man ein Zusammenleben von Tom bei seinem Vater ausprobiere und der Vater vielleicht dann merke, dass es mit Tom

- nicht gehe, dann habe man zwar das Commitment des Vaters für eine Heimplatzierung von Tom, dann jedoch riskiere Tom einen erneuten Beziehungsabbruch.
- Wichtig sei der gute Umgang des Vaters mit Tom zu Hause. Dabei seien es jedoch „nur“ die Wochenenden, die Tom beim Vater verbringe. Die Abklärung habe nicht die Möglichkeit, den Alltag von Tom zu Hause bei Vater und Stiefmutter zu begleiten.
 - Es bestehe das Dilemma, ob Tom im Kinderdörfli (und Wahrung der Bindung) verbleiben solle oder ob es eine Chance für einen Neustart in einer anderen Institution gebe.
 - Offen sei, wie der Rückplatzierungsprozess gestaltet werden solle, gerade dann, wenn es keinen freien Platz in einer anderen Institution gebe (ev. erst auf Beginn des Schuljahres im Herbst 2020).

Mit der Beistandsperson wurde besprochen, dass sie getrennte Elterngespräche organisiert, mit der Anwesenheit des Autors. Das Gespräch mit dem Vater wird am 10. Dezember 2019 stattfinden; mit der Mutter am 19. Dezember 2019.

4.2.3.2. Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen

Am 04. Oktober 2019 hatte der Autor einen telefonischen Kontakt mit dem Schulratspräsidium. Dabei ging es um die Vorsondierung der Frage, ob die Schule den Ort der Sonderbeschulung von Tom allenfalls neu verfügen würde. Der Schulratspräsident zeigte sich sehr offen, bot seine Mitarbeit an und gab aus Sicht der Schule sehr hilfreiche Hinweise für das weitere Vorgehen weiter.

Das Gespräch mit der Oberärztin KJPD am 06. November 2019 war nicht ergiebig und hatte keine neuen Erkenntnisse gebracht. Die Ärztin fasste zusammen, dass es kein Therapieangebot gebe, solange Tom nicht rede. Tom rede deshalb nicht, weil der Vater gegen die Therapie sei. Daher sei prioritär, dass Tom nicht zum Vater platziert werden dürfe.

Der Kontakt zum Kinderdörfli ist permanent. Immer wieder erhält der Autor Telefonate vom sozialpädagogischen Leiter und Mails von der Wohngruppe über das Verhalten von Tom. Der Autor versucht, für diese Fachpersonen immer ein präsenster Ansprechpartner zu sein. Dabei gilt es immer im Auge zu behalten, wie gross der Durchhaltewille des Kinderdörfli ist. Die Rückmeldungen bestätigen den täglichen herausfordernden Umgang mit Tom, auch nach Besuchskontakten mit dem Vater. Genau im Auge zu behalten ist jedoch der Fakt, dass das Kinderdörfli durch den Autor eine Person gefunden hat, die präsent ist. Dies hat sich in der Aufstellung anlässlich der Supervision vom 28. Oktober 2019 gezeigt. Die Gefahr dabei ist jedoch, dass die Beistandsperson übergangen wird. Daher steht der Autor in ständigem Kontakt mit der Beistandsperson und tauscht die Informationen aus.

Am 25. November 2019 hatte der Autor ein Gespräch mit der früheren Abklärung/Familienbegleitung. Dabei ergaben sich insbesondere zur Familienkonstellation verschiedene wichtige Neuigkeiten.

Die weiteren nächsten Schritte, die der Autor plant, sind:

- Gespräch mit Kindesvater (am 10. Dezember 2019)
- Gespräch mit Kindesmutter (am 19. Dezember 2019)
- Gespräch mit Stiefmutter
- Abklärung bei neuer möglicher Sonderschule betreffend Setting (geschlossenes Zimmer) und Verfügbarkeit
- Abklärungen mit SPD betreffend neuer Sonderbeschulung
- Erstattung von weiteren Zwischenberichten an KESB

- Umgang mit den Ergebnissen aus dem Abklärungsbericht (voraussichtlich Ende Januar 2020).

4.2.4. Evaluation

Die Zielanpassung hat sich als gut erwiesen. Die Abklärung soll unabhängig und unbeeinflusst die Arbeit machen. Für den Autor besteht nach Abschluss der Abklärung die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen. Die Konzentration auf die Zusammenarbeit mit den weiteren Fachpersonen erweist sich als richtig.

5. Fazit

Die Kindesvertretung hat die verschiedenen Aspekte, welchen je nach Alter des Kindes und Situation des Einzelfalls unterschiedliches Gewicht zukommt, zu berücksichtigen (BGE 142 III 153, Erw. 5.2.3 ff). Die Sicht von Tom kann nur unter Bezugnahme und Berücksichtigung von Kontext und Kultur richtig verstanden werden und nur so hat Tom die Sicherheit, dass seine Meinung im Fall vertreten und gehört wird.¹⁶

Ich habe als Kindesvertreter insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen bzw. Abklärungen zu treffen:

- Aufarbeitung des Prozessstoffes und Einordnung desselben aus Sicht der Kindesinteressen
- Dokumentation des subjektiven Kinderwillens und
- Überwachung der Umsetzung der zum Wohl des Kindes getroffenen Anordnungen.

Weiter kommt mir auch eine Art „Übersetzungs- und Vermittlungsfunktion“ zu, indem ich die Kommunikation zwischen Tom und den verschiedenen Akteuren des Verfahrens sicherstelle und Tom das Verfahren und seine Auswirkungen fortlaufend in kindergerechter Art und Weise erkläre (BGE 142 III 153, E. 5.2.3.2). Dabei ist mir die frühzeitige Ansprache und der Einbezug des Kindes sowie die Begleitung des Kindes im Verfahrensverlauf bis zur Entscheidungsfindung über Kindesschutzmassnahmen wichtig (Simoni, 2013).

Der Wechsel meines Fokus von der Abklärung zu den weiteren Fachpersonen war für mich ein „Durchbruch“. Ich habe durch das Gespräch mit der früheren Familienbegleitung viel über die Familiengeschichte erfahren und wichtige Abklärungsfragen erhalten, die ich mit dem Vater und dessen Ehefrau klären kann. Die Beistandsperson ist verfügbar, um unterstützende Arbeiten zu leisten. Wichtig ist es für mich, in Bezug auf die weiteren Fachpersonen mich genügend von der Rolle der Beistandsperson abzugrenzen.

In Bezug auf das Kinderdörfli gilt es, ein gut verfügbarer Ansprechpartner zu sein. Ich versuche für Tom verlässlich und präsent zu sein. Das nächste Gespräch mit Tom im Kinderdörfli ist am 05./06. Dezember 2019 geplant. Das Bundesgericht misst der „Übersetzungs- und Vermittlungsfunktion“ des Kindesvertreters eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Für mich bedeutet diese Funktion, dass ich gerade mit dem Kind in einem stetigen Austausch bin und nicht nur seinen Kindeswille abhole, sondern es laufend über die Verfahrensschritte kindgerecht informiere. Es bedeutet jedoch auch, dass ich darauf achte, dass je jünger ein Kind ist, desto unmittelbarer müssen seine Äusserungen und seine Bedürfnisse beantwortet werden.

Ich stelle weiter fest, dass das Vorgehen nach dem Handlungsmodell mir bei der Wahrung der inneren und äusseren Unabhängigkeit sehr hilft. Als Kindesvertreter habe ich mein Amt „unabhängig und unbeeinflusst von den Eltern, dem Gericht und der Kindes-

¹⁶ Leuthold, Ursula/Schweighauser, Jonas: Beistandschaft und Kindesvertretung im Kindesschutz – Rolle, Aufgabe und Herausforderungen in der Zusammenarbeit, in: ZKE 2016, S. 484.

schutzbehörde“ wahrzunehmen (BGer-Urteil 5A_894/2015 vom 16.03.2016, Erw. 4.1). Dies verschafft mir persönlich eine gewisse Freiheit im Vorgehen. Da ich allein ohne Team arbeite, bedarf es einer hohen Reflektionsfähigkeit meinerseits und eine regelmässige Fallsupervision mit einer Fachperson, welche nicht in den Fall involviert ist.

Die andauernde Herausforderung für mich ist:

- das bewusste Vorgehen nach dem Prozessmodell der kooperativen Prozessplanung von HOCHULI FREUND, insbesondere die Situationserfassung (erst verstehen – dann handeln)
- das bewusste Gestalten eines sicheren Rahmens für das Kind, als Basis für eine gelingende Kooperation
- der Beziehungs- und Kontaktaufbau zum Kind und seiner Familie
- das Finden der „guten“ resilienzfördernden Intervention
- das stete Bemühen um interdisziplinäre Zusammenarbeit und das fortlaufende Arbeiten am Fallverständnis.

6. Persönliche Reflektion

In diesem Fall habe gelernt, dass ich, wenn ich nach dem Handlungsmodell vorgehe, mich bei Fallbeginn nicht auf die Zusammenarbeit mit der Abklärung hätte konzentrieren sollen. Erst nach den Gesprächen mit den weiteren Fachpersonen und nach einem bewussten Vorgehen nach dem Handlungsmodell (insbesondere Aufdecken der Fallkonstellation) haben sich für mich die für Tom wichtigen Fragen gezeigt. Es hat eine andere Ausrichtung des Fokus gegeben: Weg von der Option „Platzierung im Rheintal“ hin zur Frage „Was hilft Tom?“. Dies hat zur Folge, dass möglicherweise auch andere Anträge für Kindesschutzmassnahmen gestellt werden müssen:

- Bisher: Neue Sonderschule und SPF für KV (Unterstützung in der Erziehung). Suche nach geeigneter Sonderschule.
- Neu: Belassen von Tom im Kinderdörfli (Beziehung, Bindung und Struktur erhalten), Wiederaufnahme der Therapie für Tom (angeordnet), beraterische Unterstützung des Vaters, damit er die Situation akzeptieren kann und sich mit einer ausserfamiliären Platzierung einverstanden erklären kann.
- Oder: im Prozessverlauf zeigen sich andere Ergebnisse.

Bei der Stellung von Anträgen zu Kindesschutzmassnahmen muss ich bewusst immer „vom Kind her denken“ (unter Berücksichtigung des objektivierten Kindeswohls), mit den Fragen „Was erlebt das Kind?“ „Wie kann das Kind das, was passiert, verstehen und verarbeiten?“ Ich habe dem Kind gegenüber ein verlässlicher und aufmerksamer Begleiter und Gesprächspartner zu sein. Das Kind soll die Kindesvertretung in dieser Zeit als verlässlich und sinnvoll erfahren. Es soll konkret über Abläufe, Erwägungen, Entscheide, Planung informiert werden und Orientierung erhalten (Simoni, 2013).

Ich habe ebenfalls festgestellt, dass der Dialog mit den Fachpersonen von grosser Bedeutung ist. Dabei sind der Austausch über die Einschätzungen und die Rollenklärung wichtig. Dies hilft, die Perspektive und die Sichtweise und Standpunkte des Kindes besser einzubringen. Es unterstützt das Fallverstehen und das (gemeinsame) Finden von kindgerechten Lösungen. Der Dialog mit den Fachpersonen ist auch deshalb wichtig, damit alle Personen wissen, wer wofür verantwortlich ist und welche Aufgabe hat (Simoni, 2013). Weiter versuche ich, zumindest interdisziplinär zu arbeiten. Ich mache die Beobachtung, dass die transdisziplinäre Zusammenarbeit noch schwierig ist.

In Bezug auf die Eckpunkte zwischen einer rein anwaltschaftlichen Willensvertretung und der Vertretung des objektivierten Kindeswohls hilft mir die Orientierung am Handlungsmodell. Die Klarheit in Bezug auf die Rollenklärung zu den anderen Fachpersonen und in Bezug auf die verschiedenen Aufgaben dienen in jedem Einzelfall dem vertretenen Kind und den beteiligten (Fach-)Personen (Blum/Leuthold 2016). Damit kann ich die Kinder-

sicht (als Gegenpart der Erwachsenenensicht) besser und gewichtiger in das Verfahren einbringen.

In diesem Fall habe ich erlebt, dass das Vorgehen nach dem Handlungsmodell für mich:

- anstrengender und herausfordernder als die bisherige reine anwaltliche Vertretung des Kindeswillens ist.
mehr Planung benötigt, weil ich mir überlegen muss, mit wem ich welche Themen zu welchem Zeitpunkt bespreche: Mit wem nehme ich wie und für welche Themen wie oft und wann Kontakt auf?
zeitaufwendiger ist. Es lohnt sich daher, Zwischenberichte und auch Zwischenabrechnungen zu stellen.
- mehr Klarheit in meiner Rolle als Kindesvertreter erfordert. Es bedarf des ständigen Reflektierens und Bewusst-seins in Bezug auf den Prozess. Ich bin mir meiner Aufgabe als Kindesvertreter bewusst und kann sie erklären und vertreten.
mir Sicherheit in der Rolle als Kindesvertreter gibt. Es fördert meine Individuation und ich kann selbstbewusst meine Arbeit machen und bin nicht von Koalitionen abhängig und habe kein Bindungsbedürfnis. Es ist eine unabhängige Geschichte und verunmöglicht Verstrickungen. Ich kann der Gefahr der Instrumentalisierung durch Erwachsene/Eltern entgegenwirken. Das gibt Klarheit auch bei den beteiligten Personen.¹⁷
mich stärkt, die äussere und innere Unabhängigkeit zu behalten.
eine Abgrenzung gegenüber den anderen involvierten Fachpersonen notwendig macht und die unterschiedliche Rolle gegenüber den Fachpersonen, Behörde, Gericht kommuniziert werden muss.
- die Anträge fachlich fundierter (im Sinne der Kindergerechtigkeit) und für die Entscheidungsträger besser nachvollziehbar macht. Das (standardisierte) Vorgehen nach dem Handlungsmodell verhindert ein willkürliches Vorgehen.
eine Handlungsanleitung ist, an die ich mich bei jedem Verfahrensschritt im Alltag halten kann.
hilfreich ist, mich immer wieder neu auf meine Aufgabe auszurichten.
mir Verständnis für das Ganze und für das System gibt.
- Spass und Freude macht und mir Sicherheit gibt.

Als eigenes, lösungs- und kompetenzgeprägtes Leitbild mag ich in die Arbeit mit dem Handlungsmodell mitnehmen:

1. Respekt, was die Kompetenzen des Kunden angeht.
 2. Gelassenheit, um das im Augenblick Unabänderliche zu akzeptieren.
 3. Bescheidenheit, was die eigenen Einflussmöglichkeiten betrifft.
- Dabei ist es wichtig, einen guten Rapport herzustellen, durch gutes Zuhören Empathie zu zeigen, wertschätzend zu sein, die Fachlichkeit hochzuhalten und selbstreflektiert (in Bezug auf Fall und Arbeit) zu sein. Ich möchte dem Kind stärkende Erfahrungen, die dem Entwicklungsstand und den individuellen Interessen entsprechen, mitgeben.

Die Arbeit mit dem Handlungsmodell gibt mir einen fundierteren fachlicheren Hintergrund. Die Entscheidungsträger bemerken, dass ich – im Vergleich zu den nichtzertifizierten Kindesvertretern – etwas „Anderes“ mache. Dies zeigen mir die positiven Rückmeldungen von involvierten Entscheidungsträgern.

„Wenn wir uns auf eine persönliche Weise ausdrücken,
ermöglichen wir es dem Gegenüber, zu verstehen, wer wir sind.“
Jesper Juul (1948 – 2019)

¹⁷ Siehe Supervision vom 28.10.2019: Aus der Aufstellung hat sich ergeben, dass sich das professionelle Helfernetz im Nebel befand.

Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1: Genogramm.

Darstellung 2: Schlussbild der Aufstellung.

Literaturverzeichnis

- Cavicchia-Balmer, Yvonne (2014): Partizipation und Aufklärung von Kindern im Kontext von klinischen Massnahmen und Entscheidungen, Masterarbeit Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Antonovsky, Aaron (1997): Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit, Tübingen.
- Leuthold, Ursula/Schweighauser, Jonas (2016): Beistandschaft und Kindesvertretung im Kinderschutz – Rolle, Aufgabe und Herausforderungen in der Zusammenarbeit, in: ZKE 2016, S. 463 ff.
- Blum, Stefan/Leuthold, Ursula (2016): Kindesvertretung im Kinderschutzverfahren, Handout, Fachtagung vom 07./08.09.2016 „Die Praxis im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung“.
- Gerber Jenni, Regula (2013): Platzierung von Kindern und Jugendlichen und Partizipation: Grundlagen und Überlegungen zur Umsetzung, in: ZKE 3/2013, S. 158ff.
- Hochuli Freund, Ursula/Stotz, Walter (2013): Kooperative Prozessgestaltung in der sozialen Arbeit, 3. Auflage, Stuttgart, 2013
- Kleve, Heiko (2010): Konstruktivismus und Soziale Arbeit; Wiesbaden 2010, 4. Auflage.
- KOKES (Hrsg.): Praxisanleitung Kinderschutzrecht; Zürich/St.Gallen 2017.
- Schulze, Heike (2008): Das advokatorische Dilemma der Kindesinteressenvertretung – ein dreidimensionales Handlungsmodell; in: Blum, Stefan/Cottier, Michelle/Migliazza, Daniela: Anwalt des Kindes, Bern 2008, S. 85ff.
- Simoni, Heidi: Multidisziplinärer Kinderschutz – Mitwirkung und Perspektiven von Kindern, Handout 1. Kantonaler Kinderschutzkongress, Zürich 21. März 2013.

Bestätigung Selbsterarbeitung¹⁸

Ich versichere, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selbständig erarbeitet habe und dass dabei keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

Ort, Datum

Unterschrift

St.Gallen, 17.12.2019

Wörter 51039


.....

CHRISTOF BLÄSI
Rechtsanwalt und Notar
Am Bohl 2
9004 St.Gallen

¹⁸ Gemäss aktuellem Merkblatt „Plagiate werden geahndet“, gültig für Studierende und Mitarbeitende der Hochschule Luzern.